

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

und

MD-Verfassungs-
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 332

MD-VfR - 724/99

Wien, 21. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchsgesetz
1988 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 5436/3-Pr/S/99

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 30. April 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf wird insofern begrüßt, als hiedurch der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976, in der geltenden Fassung, und weitgehend auch der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986, Rechnung getragen wird.

- 2 -

Es ist jedoch festzuhalten, daß auch mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen die Richtlinie 86/609/EWG nicht vollinhaltlich umgesetzt wurde. Stattdessen wurden notwendige Detailregelungen den Durchführungsverordnungen der jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die bis dato noch nicht ausgeschöpfte Verordnungsermächtigung des § 13 des Tierversuchsgesetzes (TVG), wodurch die Leitlinien betreffend die Pflege und Unterbringung von Versuchstieren des Anhangs II der Richtlinie 86/609/EWG umzusetzen wären, zu nennen. Das Amt der Wiener Landesregierung hält daher eine raschestmögliche Erlassung entsprechender Durchführungsbestimmungen für unumgänglich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 1 zweiter Satz TVG bewirkt, daß in Hinkunft bereits bei der Antragstellung eine statistische Zuordnung des Tierversuches im Sinne des § 16 Abs. 1 TVG vorzunehmen ist. Eine solche frühzeitige Zuordnung wäre aber auch bei bloß meldepflichtigen Tierversuchen im Sinne des § 9 TVG sinnvoll. Es wird daher angeregt, im § 9 Abs. 2 erster Satz nach dem Wort „Umfang“ die Wortfolge „sowie der statistischen Zuordnung gemäß § 16 Abs. 1“ einzufügen.

Zu Z 5 (§ 15a):

§ 15a Abs. 3 vierter Satz des Entwurfes sollte in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 86/609/EWG lauten: „In diesem Fall sind von der Empfängereinrichtung ...“

- 3 -

Nach dem vorliegenden Entwurf gelten die Anforderungen an Zucht- und Liefereinrichtungen nur für jene Einrichtungen, die für Versuchszwecke bestimmte Tiere gewerbsmäßig an Dritte liefern bzw. diese Tiere zur gewerbsmäßigen Weitergabe an Dritte züchten. Damit wären all jene Tierversuchseinrichtungen nicht erfaßt, welche die in ihren eigenen Einrichtungen verwendeten Tiere selbst züchten. Diese Konsequenz erscheint weder sachgerecht noch - im Hinblick auf Art. 20 der Richtlinie 86/609/ EWG - richtlinienkonform.

Abschließend wird auf folgende offenkundige Schreibfehler bzw. Redaktionsversehen im Vorblatt und in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen:

Die Richtlinie 86/609/EWG ist sowohl auf Seite 1 des Vorblattes, zweiter Absatz, vierte Zeile, sowie auf Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen, dritter Absatz, erste Zeile, unrichtig zitiert.

Im Punkt 2. auf Seite 6 der Erläuternden Bemerkungen fehlt im ersten Satz das Hilfszeitwort.

Im Punkt 4. auf Seite 6 der Erläuternden Bemerkungen müßte statt „Tabelle 5“ richtig „Tabelle 4“ stehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere

Aus-

- 4 -

fertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

MOK Mag. Magesacher

Dr. Macho
Senatsrat